



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Erweiterung einer Biogasanlage
Rechtsgrundlage:	BlmSchG*
Vorhabenstandort:	Löningen – Augustenfeld, Alte Dorfstraße 34
Antragsteller:	Biogas Wiegmann GbR
Az.:	3930/2023
federführendes Amt:	Bauamt (Amt 60.0)

Es sind die Errichtung eines zusätzlichen Behälters als Nachgärer, die Errichtung eines Fahrsilos, die Änderung der Inputstoffe und die Nutzungsänderung eines Güllebehälters zum Gärrestspeicher geplant.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (die Änderung betreffend sind dieses Gärreste, Silagesaft und verunreinigtes Oberflächenwasser von versiegelten Flächen).

Durch Vermeidungsmaßnahmen wie

- die flüssigkeitsdichte Ausführung aller Bauteile des geplanten Nachgärbehälters und der Silageplatte,
- Leckkageerkennung, Füllstandsmelder,
- der Anpassung des vorhandenen Havarieschutzwalls,
- der Verwertung verunreinigtem Oberflächenwassers über den Gärrest und
- der örtlichen Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers sowie



- einem durch die Düngbehörde Landwirtschaftskammer geprüften und überwachten Verwertungskonzepts aller anfallenden Nährstoffe der Biogasanlage, werden Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden.

Die nicht von der Änderungsgenehmigung betroffenen Vorgaben bleiben bestehen. Zusammenfassend sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabstschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 28.05.2024

Im Auftrage
Zurborg

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung